



Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Legitimation durch einen
Ausländer bei Legitimation zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen zum Zeitpunkt seiner Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Stand April 2007

Hinweis zur aktuellen Rechtsprechung zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht

Gemäß § 17 Nr. 5 RuStAG a. F. war u.a. Verlustgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit die Legitimation eines unehelichen Kindes durch einen Ausländer. Formell wurde diese Regelung durch Art 1 Nr. 3 RuStÄndG zum 01.01.1975 aufgehoben.

Legitimation bedeutet in diesem Zusammenhang gem. § 1719 S. 1 BGB a.F. das „Ehelichwerden“ eines ursprünglich nichtehelichen Kindes, das von seinem Vater rechtswirksam anerkannt wurde und dessen Eltern geheiratet haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun mit Entscheidung vom 29.11.2006, BVerwG 5 C 5.05 sowie 5 C 9.05 festgestellt, dass diese staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung als dem grundgesetzlichen Gleichheitsgebot entgegenstehendes Recht bereits mit Ablauf des 31.03.1953 außer Kraft getreten ist.

Somit konnte ab diesem Datum, nämlich ab dem 01.04.1953 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr wegen Legitimation durch einen ausländischen Vater verloren werden.

Sofern Sie von dieser Fallkonstellation betroffen sind, d.h. alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- 1) nichteheliche Geburt von einer deutschen Mutter
- 2) rechtswirksame Anerkennung der Vaterschaft durch einen ausländischen Vater
- 3) Eheschließung Ihrer Eltern
- 4) zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 und dadurch
- 5) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

und Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit klären möchten, so können Sie sich zu diesem Zwecke an die berufskonsularische Vertretung, die für Ihren Wohnsitz zuständig ist, wenden, und einen Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen.